

Kanzleinachrichten März 2016

Registrierkassenpflicht:

Wir alle können das Wort schon gar nicht mehr hören. Der Verfassungsgerichtshof hat jetzt allen Zweiflern den Wind aus den Segeln genommen. Das Gesetz ist verfassungskonform – es gilt! Die einzige Nachjustierung, die der VfGH gemacht hat – die Umsätze von 2015 gelten nicht als Bemessungsgrundlage!

Dies bedeutet aber auch, dass Sie es in den Händen haben, der Registrierkassenpflicht zu entgehen, wenn Sie kein Bargeld mehr annehmen. (Ich habe diesen Weg gewählt und bitte all meine Klienten, die Honorarnoten zu überweisen!) Bei vielen Branchen ist dies leider nicht möglich, aber für Manche heißt es wirklich aufzupassen und alle Zahler auf die Bank zu schicken!

Neue Termine also für die Registrierkassenpflicht: Sobald Sie den Umsatz von 7.500,-- Euro bar erreicht haben, insgesamt auch den Umsatz von 15.000,-- überschritten haben, haben Sie drei Monate Zeit, um eine Kasse zu installieren. Ab dem viertfolgenden Monat müssen Sie Ihre Umsätze mit einer Registrierkassenlösung erfassen.

z.B: Jänner Barumsatz 7000,-- kein Bankumsatz, Februar Barumsatz 7000,-- Bankumsatz 2000,--

das bedeutet im Februar haben Sie die Umsatzgrenze überschritten (beide Grenzen sind überschritten: 7.500,-- bar und Gesamtumsatz 15.000,--) Sie brauchen eine Kassa ab dem 1.6.

Straffreiheit gibt es de facto bis 1. Juli 2016.

Aber Achtung: Belegerteilungspflicht gilt schon. Das bedeutet, wenn Sie keine Kasse haben, müssen Sie einen Paragon oder eine Rechnung schreiben.

Automatische Übermittlung Sonderausgaben:

Natürlich können diese Sonderausgaben nur automatisch übermittelt werden, wenn Sie Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum bekanntgeben (ich vermute eher sogar die Versicherungsnummer). Wenn Sie dies nicht tun, bleibt es Ihnen überlassen, ob Sie Spenden als betrieblich veranlasst oder als Sonderausgabe erfassen!

Beispiel von der Finanzamtsseite:

- *A spendet als Privatperson 100 Euro an die mildtätige Organisation X. Da er die Berücksichtigung als Sonderausgabe wünscht, gibt er der Organisation seinen Namen und sein Geburtsdatum bekannt. Nur so kann die Spende automatisch in die Einkommensteuererklärung (2017) übernommen werden.*
- *Der Unternehmer B spendet aus seinem Betrieb 500 Euro an die mildtätige Organisation Y. Die Spende stellt eine Betriebsausgabe dar, die als solche berücksichtigt werden soll. B gibt der Organisation seine Identifikationsdaten nicht bekannt. Es erfolgt keine Datenübermittlung. Die Spende ist bei der Gewinnermittlung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen und in der Steuererklärung (Formular E 1a) in der betreffenden Kennzahl (9244) zu erfassen.*

Wobei natürlich einige Spenden auch eher Werbecharakter haben, es also auch vertretbar wäre, diese Spenden als Werbung zu verbuchen.

Verlustvortrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern werden, wie bei Bilanzierern, zukünftig **zeitlich unbeschränkt** vortragsfähig. Dabei wird die Vortragsfähigkeit, ebenso analog zur Bestimmung für Bilanzierer, an eine „**ordnungsgemäße**“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geknüpft.

Ab wann sind Verluste unbeschränkt verwertbar?

Die Neuregelung gilt ab 2016 rückwirkend für **ab 2013** entstandene Verluste. Also jene laufenden Verluste, die nach der alten Regelung noch in der 3-Jahresfrist liegen. Auch noch nicht verwertete **bis 2006 entstandene Anlaufverluste** sind unbeschränkt vortragsfähig.

Beispiel:

Ein E/A-Rechner erzielt folgende Verluste, welche „ordnungsgemäß“ ermittelt wurden:

Jahr 2012 - € 3.000,- □ Verlustvortrag verfällt, sofern nicht bis 2015 verwertet wird

Jahr 2013 - € 5.000,- □ Verlustvortrag zeitlich unbeschränkt möglich

Jahr 2014 - € 7.000,- □ Verlustvortrag zeitlich unbeschränkt möglich

Jahr 2015 - € 1.000,- □ Verlustvortrag zeitlich unbeschränkt möglich

2. Unzulässigkeit des Verlustvortrags aufgrund von Mängeln in der Buchführung

Voraussetzung für die Vortragsfähigkeit von Verlusten ist deren ordnungsgemäße Ermittlung.

Dies bedeutet im Fall der Bilanzierung eine „ordnungsgemäße Buchführung“. Für die Gewinnermittlung im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt sinngemäß der gleiche Maßstab, also eine „ordnungsgemäße Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“.

Ein Verlustvortrag kann nach ständiger Rechtsprechung des VwGH nur dann unzulässig sein, wenn die Mängel der Buchführung nach Art und Umfang auf das gesamte Rechenwerk ausstrahlen und dieses somit insgesamt für eine periodengerechte Gewinnermittlung ungeeignet erscheinen lassen. Dies wurde auch durch die beiden jungen Erkenntnisse des VwGH vom 29.1.2015, 2012/15/0228 und 2013/15/0166 bestätigt.

Demnach bleibt ein **Verlustabzug immer dann zulässig**, wenn der Verlust seiner **Höhe nach errechnet** werden kann und das **Ergebnis überprüfbar** ist.

Eine vorgenommene Korrektur der Buchhaltung durch den Steuerpflichtigen selbst oder aufgrund einer Betriebsprüfung schadet der Vortragsfähigkeit nicht. Vielmehr entscheidend ist, ob durch die Mitwirkung des Steuerpflichtigen letztlich ein ergänztes Rechenwerk vorliegt, das es möglich macht, den Verlust in seiner Höhe in überprüfbarer Form zu berechnen.

(Quelle: Seminarbuch Oberlaa – Herbst 2015)

Urlaubsvorgriffe - Urlaub

Der OGH hat in der Entscheidung vom 29.1.2015 ausgesprochen, dass **Urlaubsvorgriffe** nur dann den Verbrauch eines zukünftigen Urlaubes darstellen, wenn diese ausdrücklich oder schlüssig **vereinbart** werden. Anderenfalls liegt ein **zusätzlich gewährter Urlaub** vor, der **nicht** auf zukünftige Ansprüche **anrechenbar** ist.

Auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses kann ein **Urlaubsverbrauch nicht angeordnet** werden. Vgl OLG Wien 29.5.2015

Urlaub ist zu vereinbaren! Betriebsurlaube können nicht einseitig festgelegt werden. Der Dienstnehmer muss einverstanden sein. Achtung – wenn der Dienstnehmer einen Urlaub einträgt und Sie als Dienstgeber vierzehn Tage nichts dagegen sagen, gilt dieser Urlaub als genehmigt.

Das bedeutet im Klartext:

- „**Auf Urlaub schicken**“ ohne Zustimmung des Arbeitnehmers ist **nicht möglich**.
- Ein **einseitiger Urlaubsantritt** ohne Zustimmung des Arbeitgebers stellt abseits der genannten Ausnahmen einen **Entlassungsgrund** dar.

Einseitiger Urlaub des Arbeitnehmers geht nur: Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren, wenn der Pflegeurlaub erschöpft ist.

Urlaubsverbrauch während der Kündigungsfrist

Auch während der Kündigungsfrist gibt es kein „auf Urlaub schicken“. Ebenso darf der Arbeitnehmer nicht einfach daheimbleiben. Wie immer ist alles Verhandlungssache! Sollte der Dienstnehmer den offenen Urlaub konsumieren sollen, unbedingt schriftlich vereinbaren! Auch eine Dienstfreistellung muss derart formuliert werden, dass auch der offene Urlaub als konsumiert gilt!

Denn ansonsten droht einem, dass der Arbeitnehmer zur Arbeiterkammer marschiert und Sie als Arbeitgeber den offenen Urlaub auch noch ablösen dürfen!

Die EU-Erbrechtsverordnung — grenzüberschreitende Erbrechtsfälle

in Anlehnung an Roth/Reith in RdW 2015, 465 und einen Bericht des Wirtschaftsblattes vom 20.7.2015

Die EuErbVO 650/2012 regelt insbesondere die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht bei grenzüberschreitenden Erbsachen und führt das Europäische Nachlasszeugnis ein, das den Nachweis erbrechtlicher Ansprüche in internationalen Erbfällen erleichtert. Das ErbRÄG 2015 enthält zahlreiche Begleitregelungen zu dieser Verordnung, die am 17.8.2015 in Kraft tritt.

Die Neuerungen betreffend die Zuständigkeit und betreffend das anzuwendende nationale Recht können beträchtliche Auswirkungen auf alle haben, die ihre Pension zeitweise oder gar nicht mehr in Österreich verbringen. Für das anzuwendende Recht kommt es in Zukunft **nicht mehr auf die Staatsbürgerschaft** an, sondern gilt laut Verordnung künftig das Recht jenes Staates, in dem der Verstorbene seinen **letzten gewöhnlichen Aufenthalt** hatte. Wer also etwa seinen Ruhestand im Wesentlichen in Spanien oder Italien verbringt, muss damit rechnen, dass nach seinem Tod spanisches oder italienisches Erbrecht zur Anwendung kommt. Dieses unterscheidet sich zum Teil massiv von den österreichischen Regelungen.

Experten sprechen schon von der Gefahr des „Erbchaft-Hopping“, weil zB das Pflichtteilsrecht, die Enterbungsgründe oder die Erbfähigkeit in einzelnen Ländern unterschiedlich streng geregelt sind. Das könnte dazu führen, dass jemand etwa bewusst Aufenthalt in Frankreich nimmt, um einem weniger geliebten Erben weniger Pflichtteil zukommen zu lassen.

Aufpassen sollten auch alle, die eine Auslandsimmobilie besitzen. Diese könnte dazu führen, dass für das gesamte zu vererbende Vermögen (auch Vermögen in Österreich) ausländisches Recht zur Anwendung kommt.

Zusammenfassung: Zukünftige Erblasser, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und/oder Immobilien im Ausland besitzen, und potentielle Erben solcher Erblasser sollten unbedingt frühzeitig Erbrechtsexperten konsultieren, um ungewollte erbrechtliche Folgen zu vermeiden

(Quelle: Arbeitsbuch Oberlaa Herbst)

Wir wünschen Ihnen frohe Ostern!

Uschi Gradwohl, Stb

Mag. Doris Graf